



Amtliche Bekanntmachungen



Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Gemeinderats am 09.06.2024

Zu lesen auf Seite 2 und 3 des Amtsblatts.

Zaisenhausen ist vertreten auf Wasserportal.info

Über das digitale Portal Wasserportal.info bietet die Gemeinde Zaisenhausen Informationen zu ihrer Eigenwasserversorgung.

Eine entsprechende Verlinkung zu Homepage der Gemeinde mit allen Informationen zu Wasserqualität und Satzung ist hier auf einen Klick zu finden.



Wer sich im öffentlichen Verkehrsraum aufhält oder daran teilnimmt, hat sich an die Vorschriften der StVO zu halten.

In unserer Gemeinde kommt es wieder vermehrt zu Beschwerden und Verstößen im öffentlichen Verkehrsraum. Um die Verkehrssicherheit der Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten, folgt nun ein Auszug aus der StVO über die am häufigsten genannten Verstöße. Es wird auf die Einhaltung hingewiesen.

§1 StVO Grundregeln

(1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.

(2) Wer am Verkehr teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder, mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

§12 StVO Halten und Parken

(1) Das Halten ist unzulässig

1. an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen,
2. im Bereich von scharfen Kurven,
3. auf Einfädelungs- und auf Ausfädelungstreifen,
4. auf Bahnübergängen,
5. vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrzufahrten.

(2) Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt.

(3) Das Parken ist unzulässig

1. Vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5,00 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten, soweit in Fahrtrichtung rechts neben der Fahrbahn ein Radweg baulich angelegt ist, vor Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 8 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,

2. wenn es die Benutzung gekennzeichnete Parkflächen verhindert,
 3. vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber
 4. über Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen, wo durch Zeichen 315 oder eine Parkflächenmarkierung (Anlage 2 Nummer 74) das Parken auf Gehwegen erlaubt ist,
 5. vor Bordsteinabsenkungen.
- (3a) Mit Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2,0 t zulässiger Gesamtmasse ist innerhalb geschlossener Ortschaften
1. in reinen und allgemeinen Wohngebieten,
 2. in Sondergebieten, die der Erholung dienen,
 3. in Kurgebieten und
 4. in Klinikgebieten

das regelmäßige Parken in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen sowie für das Parken von Linienomnibussen an Endhaltestellen.

(3b) Mit Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug darf nicht länger als zwei Wochen geparkt werden. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen.

(4) Zum Parken ist der rechte Seitenstreifen, dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen, zu benutzen, wenn er dazu ausreichend befestigt ist, sonst ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren. Das gilt in der Regel auch, wenn man nur halten will; jedenfalls muss man auch dazu auf der rechten Fahrbahnseite rechts bleiben. Taxen dürfen, wenn die Verkehrslage es zulässt, neben anderen Fahrzeugen, die auf dem Seitenstreifen oder am rechten Fahrbahnrand halten oder parken, Fahrgäste ein- oder aussteigen lassen. Soweit auf der rechten Seite Schienen liegen sowie in Einbahnstraßen (Zeichen 220) darf links gehalten und geparkt werden. Im Fahrraum von Schienenfahrzeugen darf nicht gehalten werden.

(4a) Ist das Parken auf dem Gehweg erlaubt, ist hierzu nur der rechte Gehweg, in Einbahnstraßen der rechte oder linke Gehweg, zu benutzen.

(5) An einer Parklücke hat Vorrang, wer sie zuerst unmittelbar erreicht; der Vorrang bleibt erhalten, wenn der Berechtigte an der Parklücke vorbeifährt, um rückwärts einzuparken oder wenn sonst zusätzliche Fahrbewegungen ausgeführt werden, um in die Parklücke einzufahren. Satz 1 gilt entsprechend, wenn an einer frei werdenden Parklücke gewartet wird.

(6) Es ist platzsparend zu parken; das gilt in der Regel auch für das Halten

(Fortsetzung auf Seite 3)

Stadt/Gemeinde Gemeinde Zaisenhausen	Landkreis Landkreis Karlsruhe
---	----------------------------------

Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Gemeinderats am 09.06.2024

Hiermit wird das vom Gemeindevwahlausschuss festgestellte Ergebnis
der Wahl des Gemeinderats
am 09.06.2024 bekannt gemacht:

I. Wahl des Gemeinderats

1.	Zahl der Wahlberechtigten (A)	1.434
	Zahl der Wähler (B)	974
	Zahl der ungültigen Stimmzettel (C)	27
	Zahl der gültigen Stimmzettel (D)	947
	Zahl der gültigen Stimmen (E)	9.057

2. Auf die einzelnen **Wahlvorschläge** entfallen

Wahlvorschlag	Gültige Stimmen	Sitze
Bürgerliste Zaisenhausen	4.227	4
Freie Wähler	1.512	2
Gemeinsam für Zaisenhausen	3.318	4

3. Auf die einzelne(n) **Bewerber / Bewerberin** entfallen

Wahlvorschlag Bewerber / Bewerberin	gültige Stimmen	Bewerber / Bewerberin ist - gewählt (G) - Ersatzperson (E)
Bürgerliste Zaisenhausen		
Geisel, Volker, Zaisenhausen	1.123	G
Domat, Lisa, Zaisenhausen	598	G
Panzer, Gianluca Nico Eugen, Zaisenhausen	555	G
Cicciarella, Enzo, Zaisenhausen	539	G
Rappold, Rolf, Zaisenhausen	344	E
Schäufele, Torsten Roman, Zaisenhausen	328	E
Hilpp, Marvin, Zaisenhausen	306	E
Bachmann, Volker, Zaisenhausen	298	E
Memmel, Mandy, Zaisenhausen	136	E
Freie Wähler		
Brecht, Markus, Zaisenhausen	582	G
Edel, Gerhard, Zaisenhausen	334	G
Riecker, Markus, Zaisenhausen	272	E
Sicko, Andreas Franz Friedrich, Zaisenhausen	216	E

Höchsmann, Christoph-Bernd, Zaisenhausen	108	E
Gemeinsam für Zaisenhausen		
Pfeil, Eckbert, Zaisenhausen	828	G
App, Carolin, Zaisenhausen	495	G
Anritter, Ruben, Zaisenhausen	393	G
Schühle, Stefan Reinhard, Zaisenhausen	376	G
Sicko, Kim Vivien, Zaisenhausen	291	E
Pfannenschmid, Kim Gerd, Zaisenhausen	278	E
Hilpp, Andreas Mario, Zaisenhausen	242	E
Müller, Benedikt, Zaisenhausen	241	E
Wiggenhauser, Lutz, Zaisenhausen	174	E

Gegen die Wahl(en) kann **innen einer Woche** nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem Wahlberechtigten und jedem Bewerber/jeder Bewerberin **Einspruch** erhoben werden beim

Vollständige Anschrift der Rechtsaufsichtsbehörde

Landratsamt Karlsruhe, Kriegsstraße 100, 76133 Karlsruhe.

Der Einspruch einer Wahlberechtigten/eines Wahlberechtigten und einer Bewerberin/eines Bewerbers, die/der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm mindestens

bei der Wahl des Gemeinderats
beitreten.

15 Wahlberechtigte

Ort, Datum

Zaisenhausen, 13.06.2024

Bürgermeisteramt

gez.

Cathrin Wöhrle,
Bürgermeisterin

§26 StVO Fußgängerüberwege

- (1) An Fußgängerüberwegen haben Fahrzeuge mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen den zu Fuß Gehenden sowie Fahrenden von Krankenfahrstühlen oder Rollstühlen, welche den Überweg erkennbar benutzen wollen, das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Dann dürfen sie nur mit mäßiger Geschwindigkeit heranzufahren; wenn nötig, müssen sie warten.
- (2) Stockt der Verkehr, dürfen Fahrzeuge nicht auf den Überweg fahren, wenn sie auf ihm warten müssten.
- (3) An Überwegen darf nicht überholt werden.
- (4) Führt die Markierung über einen Radweg oder einen anderen Straßenteil, gelten diese Vorschriften entsprechend.

Zusätzliche Anmerkungen zum Parkenverhalten nach §12 StVO:

Parken auf dem Gehweg ist grundsätzlich nicht gestattet, sofern es nicht ausdrücklich durch eine Beschilderung (Zeichen 315) erlaubt ist.

Die Gemeinde Zaisenhausen toleriert in Abstimmung mit dem Gemeinderat das Parken auf dem Gehweg in der Hauptstraße, sofern eine Restgehwegbreite von 1,20 m mindestens gegeben ist.

Für Fußgänger, insbesondere mit Kinderwagen, Rollatoren oder Gepäck und Rollstuhlfahrer muss ein leichtes Vorankommen mit ausreichender Bewegungsfreiheit gegeben sein.

Das Parken in einem verkehrsberuhigten Bereich ist nur auf speziell ausgewiesenen Flächen erlaubt. Ausnahmen gelten ausschließlich für das Be- und Entladen.

Sperrmüll anmelden – Mülltonne bestellen – Reklamationen bei Leerungen

Schnell und zuverlässig – auch direkt über den Abfallwirtschaftsbetrieb

Welche Möglichkeiten gibt es?

- **übers Internet unter www.awb-landkreis-karlsruhe.de**
- **telefonisch über kostenfreie Servicenummern:**
 - um Sperrmüll anzumelden: 0800 2 9820 30
 - Mülltonne bestellen: 0800 2 9820 20
 - Reklamationen: 0800 2 160 150

Deutsche Rentenversicherung Bund

Die Versichertenberater

- geben kostenlos Rat und Aufklärung in allen Renten- und Versicherungsangelegenheiten
- nehmen Anträge auf Klärung des Beitragskontos entgegen
- leisten Hilfe bei der Beschaffung fehlender Unterlagen
- nehmen Rentenansprüche auf
- führen das Meldeverfahren zur Krankenversicherung der Rentner durch.

Für Zaisenhausen steht Ihnen gerne Herr Dietmar Müller für Ihre Anfragen zur Verfügung. Er ist erreichbar unter Tel. 07258/1394. Auch Termine können direkt mit ihm vereinbart werden.

Spruch der Woche

Traurigkeit fliegt auf den Flügeln der Zeit davon.
Jean de La Fontaine